

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 11 0502/92-Pr.2/84

II-1850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1984 08 22

An den

843 IAB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1984 -08- 24

zu 843 IJ

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Kollegen vom 28. Juni 1984, Nr. 843/J, betreffend zollrechtliche Behandlung von Kraftfahrzeugen von Wochenendheimfahrern, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach § 93 Abs. 2 lit. a Z. 1 des Zollgesetzes 1955 (ZollG) ist die Einbringung und Benutzung eines ausländischen unverzollten Kraftfahrzeuges im Zollgebiet grundsätzlich nur Personen gestattet, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zolllausland haben. Diese Regelung entspricht nicht nur dem Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge, BGBl.Nm. 131/1956 und 36/1958, dessen Vertragspartei die Republik Österreich ist, sondern deckt sich - soweit bekannt - auch mit den im Zollrecht der anderen europäischen Staaten bestehenden Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland, die derjenige Staat ist, in dem die weitaus größte Zahl der (sog.) Wochenendheimfahrer ihren Arbeitsort haben.

Im Gegensatz zu dem Zollrecht der anderen Staaten, bei denen eine solche Begünstigung unbekannt ist, beinhaltet der § 93 Abs. 2 lit. a Z. 2 Zollgesetz eine allerdings eingeschränkte Zollbegünstigung auch für Personen, die zwar ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet haben, daneben aber noch einen Zweitwohnsitz im Zolllausland besitzen. Diesem Personenkreis ist es gestattet, ein ausländisches unverzolltes KFZ für die Dauer von höchstens 90 Tagen im Kalenderjahr, also zeitlich beschränkt in das Zollgebiet einzubringen und hier zu benutzen.

- 2 -

Bei den Wochenendheimfahrern handelt es sich um Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Österreich am Ort des Familienwohnsitzes haben, die aber im Ausland arbeiten und dort am Arbeitsort einen Zweitwohnsitz besitzen. Nach dem Zollrecht jener Staaten, in dem sich der Arbeitsort befindet, ist dieser Personenkreis berechtigt, in diesem Staat ein in Österreich verzolltes - genauer gesagt "versteuertes" - KFZ zu benützen. Hierzu ist am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland auszuführen:

Wird ein in Deutschland erzeugtes KFZ nach Österreich exportiert, so gelangt in Deutschland keine Umsatzsteuer zur Erhebung (steuerfreie Ausfuhrlieferung). Bei der Einfuhr nach Österreich wird kein Zoll (EG-Zollsatz Null), sondern nur die Einfuhrumsatzsteuer (32 % und der Außenhandelsförderungsbeitrag 0,3 %) erhoben, wobei die Einfuhrumsatzsteuer, wenn der Importeur ein KFZ-Händler ist, unter den Vorsteuerabzug fällt. Bei Lieferung an einen inländischen Abnehmer (Wochenendheimfahrer) fällt sodann die inländische Umsatzsteuer im Ausmaß von 32 % an. Das Interesse der Wochenendheimfahrer besteht nun - menschlich verständlich - einfach darin, daß sie es vorziehen, ein in Deutschland mit 14 % Umsatzsteuer belastetes KFZ zu erwerben und zu benützen, anstatt sich in Österreich ein mit 32 % Umsatzsteuer belastetes KFZ zu kaufen. Nochmals hervorzuheben ist, daß Wochenendheimfahrer mit gewöhnlichem Wohnsitz in Österreich ein in Österreich gekauftes und hier beheimatetes KFZ in Deutschland, wo sie arbeiten, nach den dort geltenden zollrechtlichen Bestimmungen ohne weiters benützen können.

Zur kraftfahrrechtlichen Behandlung von Kraftfahrzeugen von Wochenendheimfahrern, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr fällt, ist zu erwähnen, daß es hier - soweit bekannt - keine Schwierigkeiten gibt, weil die deutschen Zulassungsbehörden nicht auf einer Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, wenn durch eine Bestätigung der österreichischen Zulassungsbehörde nachgewiesen wird, daß für das Fahrzeug die Zulassungspflicht in Österreich besteht.

- 3 -

- 3 -

An die vorstehenden Ausführungen anknüpfend ist auszuführen, daß einer generellen Weisung, Wochenendfahrern mit gewöhnlichem Wohnsitz in Österreich die Einbringung und Verwendung eines unverzollten Fahrzeuges über die Dauer von 90 Tagen im Kalenderjahr hinaus zu gestatten, die zwingende gesetzliche Bestimmung in § 93 Abs. 2 lit. a Z. 2 Zollgesetz entgegensteht. Für eine Änderung dieser Bestimmung besteht schließlich deshalb keine Veranlassung, weil

- es sich bei der im österreichischen Zollrecht verankerten Begünstigung für Personen mit Doppelwohnsitz bereits um eine im Vergleich zum Zollrecht der anderen Staaten über das übliche Ausmaß hinausgehende Begünstigung handelt,
- eine noch weitergehende Begünstigung von Personen, die neben ihrem gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet lediglich einen Zweitwohnsitz im Ausland besitzen, in Gegenüberstellung zu Personen, die zwar ebenso ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet und nur keinen ausländischen Zweitwohnsitz haben, im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich festgelegten Gleichheitsgrundsatz nicht vertretbar wäre,
- eine Ausweitung dieser Begünstigung zwangsläufig nur dazu führen würde, daß der Steuerumgehung Tür und Tor geöffnet wird.

